OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752798/4/KHa

Datum:
Linz, 15. Dezember 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der V A GmbH, x, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Ried vom 19. September 2022, GZ: BHRISanR-2022-80671/7, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Dezember 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Jänner 2022, GZ: BHRISanR-2022-80671/1, wurde M S, Dienstnehmer der Beschwerdeführerin, zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19“ (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) ab 25. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 3. Februar 2022 behördlich abgesondert.

I.2. Mit Online-Antrag auf Vergütung für Entgeltfortzahlung vom 2. Mai 2022, beantragte die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Absonderung des Dienstnehmers M S für den Absonderungszeitraum von 25. Jänner 2022 bis 3. Februar 2022 die Zuerkennung eines Vergütungsbetrages in der Höhe von gesamt 1.529,23 Euro. Diesem Antrag der Beschwerdeführerin wurde seitens der belangten Behörde mit Bescheid vom 23. August 2022, GZ: BHRISanR-2022-80671/4, vollinhaltlich stattgegeben. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 15. September 2022 Beschwerde, welche durch die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 19. September 2022, GZ: BHRI-SanR-2022-80671/6, zurückgewiesen wurde. Aufgrund des Vorlageantrags der Beschwerdeführerin ist ein Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu LVwG-752797-2022 anhängig.

I.3. Mit Eingabe der Beschwerdeführerin per E-Mail vom 19. Mai 2022 beantragte diese bei der belangten Behörde zum Absonderungsbescheid BHRISanR-2022-80671/1 betreffend die Absonderung des Dienstnehmers M S, eine Nachforderung der aliquoten Sonderzahlungen im Betrag von 215,76 Euro.

I.4. Mit verfahrensgegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 19. September 2022, GZ: BHRISanR-2022-80671/7, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 19. Mai 2022 auf Nachforderung der Sonderzahlung für den Dienstnehmer M S während dessen Absonderung von 25. Jänner 2022 bis 3. Februar 2022 im Ausmaß von 215,76 Euro abgewiesen.

Begründet führte die belangte Behörde aus, dass die Absonderung des Dienstnehmers der Beschwerdeführerin mit Ablauf des 3. Februar 2022 aufgehoben worden sei und somit ein Vergütungsantrag spätestens am 4. Mai 2022 bei der belangten Behörde hätte einlangen müssen. Da der Antrag der Beschwerdeführerin betreffend die Nachforderung der aliquoten Sonderzahlungen erst am 19. Mai 2022 eingebracht worden sei, sei die Frist zur Geltendmachung bereits angelaufen und sei der Vergütungsantrag bezüglich der aliquoten Sonderzahlungen somit abzuweisen.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 28. September 2022 Beschwerde, in welcher zusammengefasst vorgebracht wurde, dass es sich bei dem Antrag vom 19. Mai 2022 lediglich um eine Ergänzung des fristgerecht eingebrachten Antrags vom 2. Mai 2022 gehandelt habe, weshalb über diese Nachforderung bereits mit dem ursprünglichen Antrag hätte mitabgesprochen werden müssen und der Betrag inklusive aliquoter Sonderzahlungen hätte zugesprochen werden müssen.

I.6. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 6. Dezember 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher ein Vertreter der Beschwerdeführerin und Vertreterinnen der belangten Behörde erschienen sind.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung wurde die gegenständliche Entscheidung mündlich verkündet. Seitens der Beschwerdeführerin wurde sogleich ein Antrag auf ungekürzte Ausfertigung gestellt.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde, die Beschwerdevorentscheidung sowie in den Vorlageantrag. Bereits aus diesen Unterlagen im Behördenakt ergibt sich der festgestellte Sachverhalt, der lückenlos nachvollzogen werden konnte.

Zudem fand am 6. Dezember 2022 aufgrund des entsprechenden Antrages der Beschwerdeführerin eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher ein Vertreter der Beschwerdeführerin teilnahm und dieser ausführlich zum Beschwerdevorbringen Stellung genommen hat. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde nochmals ausführlich der Ablauf zur Beantragung des Vergütungsbetrages betreffend die Absonderung des Dienstnehmers der Beschwerdeführerin erörtert. Die Daten zur Absonderung bzw. dem Ende der Absonderung sowie der Einbringung der Anträge wurden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung besprochen und außer Streit gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 idF BGBl. I Nr. 131/2022, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu

entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf
Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(1a) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Abs. 1a binnen drei Monaten vom Tag, an dem eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 aufgehoben worden wäre oder eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 7b geendet hat, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Wohnsitz (Sitz) des Antragstellers befindet, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.
(4) Ein bei der örtlich unzuständigen Behörde fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, der aus einem in der Sphäre der Behörde liegenden Umstand nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 und 2 bei der örtlichen Behörde eingelangt ist (§ 6 Abs. 1 AVG) gilt als rechtzeitig eingebracht.
(5) Fristgerecht eingebrachte Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 dürfen während eines anhängigen Verfahrens auch nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 und Abs. 2 zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Grundlage einer nach § 32 Abs. 6 erlassenen Verordnung der Höhe nach ausgedehnt werden.
(6) Der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs. 3, der sich auf bis 30.09.2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen bezieht, kann unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30.9.2022 geltend gemacht werden.“

III.2. Zur Geltendmachung der Sonderzahlungen außerhalb der Drei-Monats-Frist

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i Epidemiegesetz eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 Epidemiegesetz näher geregelt werden. Die Beschwerdeführerin stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 Epidemiegesetz.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz binnen sechs Wochen vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen an bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen.

Aufgrund des § 49 Abs. 1 Epidemiegesetz wurde somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert. Diese Fristverlängerung

dient der Erleichterung für die Betroffenen (vgl. IA 622/A BlgNR XXVII. GP 1). Mit den in § 33 und § 49 Abs. 1 EpiG genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpiG wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentganges normiert; es handelt sich dabei um materiell-rechtliche Fristen (VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061; 24.06.2021, Ra 2021/09/0094; 22.09.2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190; 10.12.2021, Ra 2021/03/0137; 13.12.2021, Ra 2021/03/0309). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiell-rechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der (zuständigen) Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl. hierfür in Bezug auf § 49 EpiG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29.01.2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061).

III.2.2. Da der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin von 25. Jänner 2022 bis zum Ablauf des 3. Februar 2022 behördlich gemäß Epidemiegesetz abgesondert war, hätte der Vergütungsantrag bis zum 4. Mai 2022 bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Die Nachforderung der aliquoten Sonderzahlungen für den Dienstnehmer M S wurde von der Beschwerdeführerin erst am 19. Mai 2022 und somit außerhalb der Frist geltend gemacht. Die belangte Behörde hat somit den diesbezüglichen Antrag der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen.

III.2.3. Auch die von der Beschwerdeführerin argumentierte nachträgliche Antragsergänzung bzw. nachträgliche Ausdehnung des Antrags vom 2. Mai 2022, gestützt auf § 13 Abs. 8 AVG, um den aliquoten Anteil für die Sonderzahlungen in der Höhe von 215,76 Euro kommt außerhalb der Frist für die Geltendmachung des Vergütungsanspruches verfahrensgegenständlich nicht in Betracht (vgl. dazu VwGH 13.12.2021, Ra 2021/03/0309).

Die davon abweichende gesetzliche Regelung des § 49 Abs. 5 Epidemiegesetz betrifft lediglich Sachverhalte der Berechnung des Verdienstentganges auf Grundlage des vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens selbständig erwerbstätiger Personen und Unternehmen nach § 32 Abs. 4 Epidemiegesetz (gemäß EpiG-Berechnungsverordnung) und findet auf den vorliegenden Sachverhalt, bei dem es um die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (§ 32 Abs. 3 Epidemiegesetz) geht, keine Anwendung.

Auch die Regelung des § 49 Abs. 6 Epidemiegesetz, wonach der Anspruch auf Vergütung von Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz unbeschadet bereits eingetretener Rechtskraft bis 30. September 2022 geltend gemacht werden könnte, bezieht sich ausschließlich auf bis 30. Sep-

tember 2021 aufgehobene behördliche Maßnahmen, sodass der verfahrensgegenständliche Absonderungszeitraum von 25. Jänner 2022 bis 3. Februar 2022 vom Anwendungsbereich dieser Regelung nicht erfasst ist.

Eine nachträgliche Ausdehnung des Antrages vom 2. Mai 2022 um die aliquoten Sonderzahlungen, wie dies die Beschwerdeführerin darzulegen versucht, kommt außerhalb der Drei-Monats-Frist für die Geltendmachung des Vergütungsanspruches gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz aufgrund der obigen Ausführungen somit ebenfalls nicht in Betracht. Eine entsprechende Beantragung bzw. Antragsausdehnung hätte bis zum 4. Mai 2022 zur Gänze bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen.

III.2.4. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut – insbesondere der §§ 32, 33 und 49 EpidemieG – stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003). Insbesondere ist im Zusammenhang mit der Regelung des § 49 EpidemieG auf die zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist von dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas